

Abfindung bei Arbeitsplatzverlust

Wie wirkt sich das auf die eigene Krankenversicherung aus?

Erhalten Sie beim Verlust des Arbeitsplatzes eine Abfindung, muss diese unter bestimmten Bedingungen bei der Weiterversicherung berücksichtigt werden. Für Ihre Weiterversicherung gibt es zwei Möglichkeiten: eine Familienversicherung oder eine freiwillige Versicherung.

Familienversicherung:

Abfindungen die als Entschädigung für einen weggefallenen Arbeitsplatz gezahlt werden, gehören nicht zum Gesamteinkommen. D.h., sie werden bei der Anspruchsprüfung der Familienversicherung nicht berücksichtigt. Verheiratete, deren Ehepartner bei einer gesetzlichen Kasse versichert ist, können während der Ruhenszeit der Bundesagentur für Arbeit eine Familienversicherung beantragen. Eine kostenfreie Familienversicherung ist möglich, solange ihre eigenen Einnahmen unabhängig von der Abfindung (z.B. Miete oder Zinsen) **0,00 EUR (Stichjahr (1))** monatlich nicht übersteigen. Ob die Voraussetzungen gegeben sind, müssen Sie mit der Krankenkasse Ihres Ehepartners klären.

Freiwillige Versicherung:

Haben Sie keinen Anspruch auf Familienversicherung, ist die Weiterversicherung nur im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft möglich. In dem Falle ist der sogenannte Entgeltanteil Ihrer Abfindung, welcher von Ihrem Alter und Ihrer Betriebszugehörigkeit abhängt, zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden auch alle sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt zur Beitragsberechnung herangezogen. Der Entgeltanteil der Abfindung wird mit der Höhe Ihres letzten laufenden Monatsgehalts verglichen. Enthaltene Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Beispiel:

Letztes monatliches laufendes Entgelt:	3.000 EUR
Anzurechnender Teil der Abfindung (Entgeltanteil):	21.200 EUR

$3.000 \text{ EUR} : 30 \text{ Tage} = 100 \text{ EUR Tagesbetrag}$

$21.200 \text{ EUR} : 100 \text{ EUR Tagesbetrag} = 212 \text{ Tage}$

Verglichen mit dem bisherigen Entgelt wäre die Abfindung also in 212 Tagen aufgebraucht.

Hinsichtlich der Abfindung wird für die Beitragsberechnung Ihr letztes laufendes Monatsentgelt herangezogen. Der daraus errechnete Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag betrifft den zuvor ermittelten Zeitraum, maximal jedoch 360 Tage. Achtung: Der berücksichtigungsfähige Zeitraum beginnt frühestens am Tag nach der Abfindungszahlung. Sperrzeit, Ruhenszeit oder Arbeitslosengeldbezug verschieben diese Zeitspanne nicht. Es gilt: „wenn Abfindung aufgebraucht, dann aufgebraucht“.

Welche Unterlagen benötigen Sie für die Beratung und Antragsstellung?

- Berechnungstabelle der Personalabteilung mit Zahlungszeitpunkt
- Kopien der letzten 12 Gehaltsabrechnungen
- Unterlagen vom Arbeitsamt über mögliche Ruhens- oder Sperrzeit

Bitte beachten Sie: Die Einstufung auf der Basis einer Abfindungszahlung kann erst nach der Auszahlung der Abfindung erfolgen – auch wenn dieser Zeitpunkt auf das Ende der Ruhenszeit fällt.

Krankenversicherung während einer Sperrzeit

Häufig wird vom Arbeitsamt eine Sperrzeit verhängt, wenn das Beschäftigungsverhältnis einvernehmlich aufgelöst wurde. Obwohl Sie für die Dauer von 12 Wochen kein Arbeitslosengeld erhalten, meldet Sie das Arbeitsamt ab der 5. Woche bei Ihrer Krankenkasse an. Dadurch besteht für Sie ein Krankenversicherungsschutz.

Krankenversicherung während des regulären Arbeitslosengeldbezuges

Sobald Sie von der Bundesagentur für Arbeit Arbeitslosengeld erhalten, sind Sie über diesen Bezug automatisch krankenversichert. Das Arbeitsamt meldet Sie bei der Krankenkasse an und übernimmt auch einen Teil des Krankenversicherungsbeitrages.